

28. 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Ost II“ im vereinfachten Verfahren nach § 13 BauGB
hier: Bekanntmachung der erneuten öffentlichen Auslegung gem. § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) BauGB

Der Bau- und Planungsausschuss der Gemeinde Altenberge hat am 14.04.2008 unter Berücksichtigung einer vorgebrachten Stellungnahme des Kreises Steinfurt den offengelegten Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 „Gewerbegebiet Ost II“ geändert. Der Geltungsbereich der Bebauungsplanänderung ist aus dem abgedruckten Übersichtsplan auf Seite 53 zu ersehen.

Gemäß § 4a (3) i.V.m. § 3 (2) Baugesetzbuch wird hiermit bekannt gegeben, dass der geänderte Entwurf der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40 mit der Begründung erneut in der Zeit vom **02.05. bis einschließlich 03.06.2008** im Bürgeramt der Gemeindeverwaltung Altenberge, Kirchstraße 25, Erdgeschoss Zimmer E.2, während der Dienststunden an Werktagen

| | | |
|------------------------------|------------|------------------------------|
| montags bis freitags | von | 8.30 Uhr - 12.30 Uhr |
| montags bis mittwochs | von | 14.00 Uhr - 16.00 Uhr |
| donnerstags | von | 14.00 Uhr - 17.30 Uhr |
| samstags | von | 10.00 Uhr - 12.00 Uhr |

zur Einsichtnahme öffentlich ausgelegt wird. Während dieser Zeit bleibt das Rathaus am 12.05. (Pfingsten), 22.05. (Fronleichnam) und 30.05.2008 (wg. Betriebsfest) geschlossen.

Neben den Planunterlagen liegen bereits vorhandene, wesentliche umweltbezogene Stellungnahmen zu folgenden umweltrelevanten Aspekten aus:

- Stellungnahme des Kreises Steinfurt vom 28.02.2008 zum Bereich Immissionsschutz

Umweltbezogene Informationen liegen nicht vor. Von einer Umweltprüfung wird im Rahmen des vorliegenden Bebauungsplanverfahrens abgesehen.

Während der Auslegungsfrist können nur zu den geänderten Teilen der Planung schriftlich Stellungnahmen vorgebracht oder beim Bauamt der Gemeinde Altenberge zur Niederschrift erklärt werden. Nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über die Bebauungsplanänderung unberücksichtigt bleiben. Es wird darauf hingewiesen, dass ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig ist, soweit mit ihm Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht.

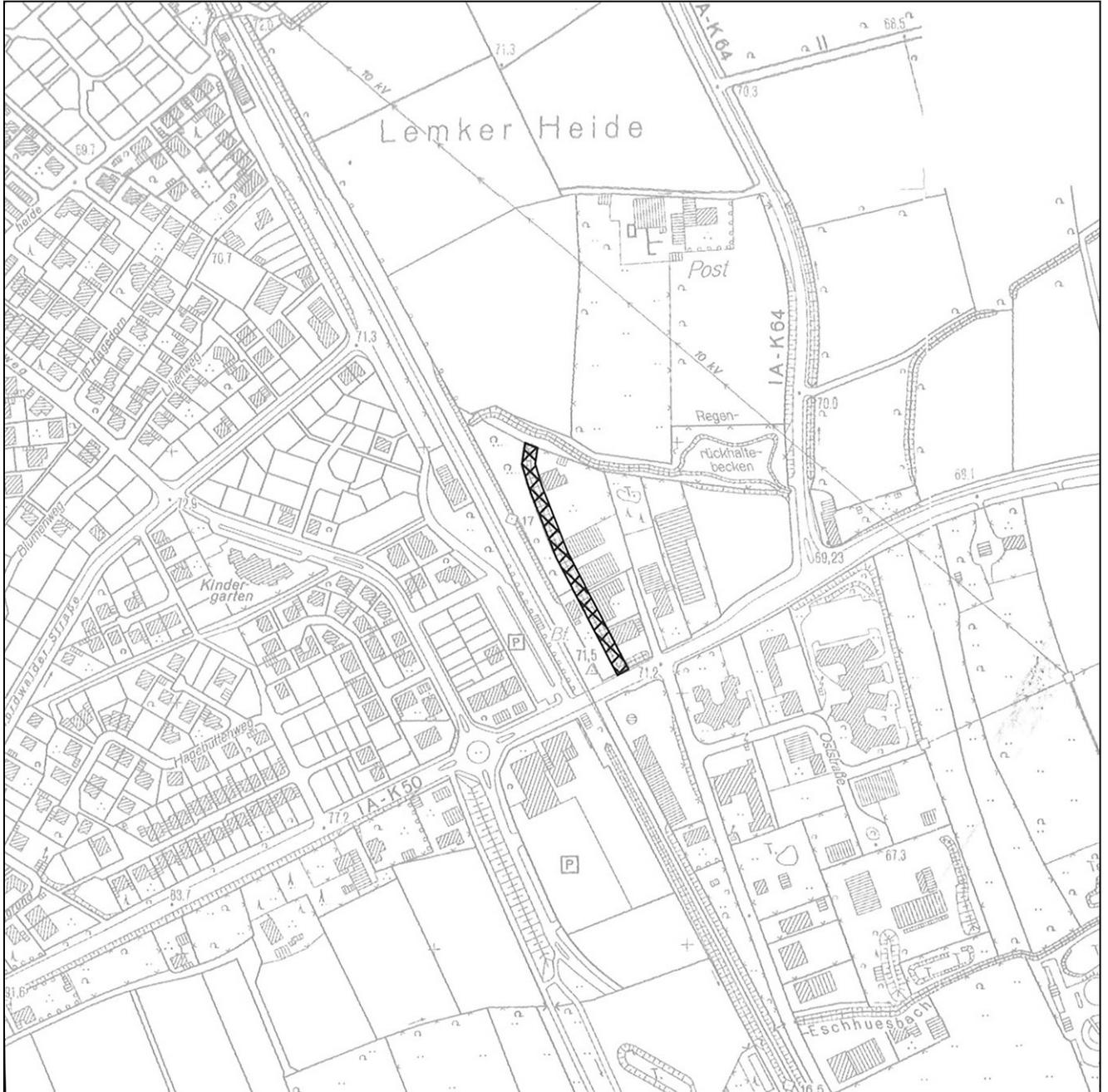
Altenberge, den 24.04.2008

DER BÜRGERMEISTER

gez. Paus

Anlage
zu der Bekanntmachung lfd. Nr. 28
im Amtsblatt Nr. 4/2008 der
Gemeinde Altenberge

ÜBERSICHTSKARTE



Abgrenzung des Geltungsbereichs der 3. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 40
„Gewerbegebiet Ost II“